



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 16. Juli 2020

AZ 213 – 21432 – 03

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 18. Juni 2020
hier: Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen
(Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL):
Änderung der Anlage VI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 18. Juni 2020 über eine
Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen wird nicht
beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Gemeinsame Bundesausschuss wird gebeten zu prüfen,

1. in den tragenden Gründen (auf Seite 3) und in der zusammenfassenden Dokumentation
(auf Seite 8) sowie in der Anlage zur Zusammenfassenden
Dokumentation/Abschlussbericht (auf Seite 19) das Datum des Stands der Anlage 9.2
„Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch
Mammographie-Screening“ zum Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) zu aktualisieren, da
deren aktueller Stand der 1. Juni 2020 (nicht der 1. Oktober 2018) ist.

2. die in den tragenden Gründen und in der zusammenfassenden Dokumentation zitierten Literaturquellen zu aktualisieren, insbesondere die aktuelle Fassung der Interdisziplinären S3-Leitlinie für die Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge des Mammakarzinoms (Langversion 4.3, Februar 2020, AWMF-Registernummer: 032-045OL) zu verwenden und die Verweise auf die Seitenzahlen der aktuellen Fassung der S3-Leitlinie entsprechend anzupassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 12 der tragenden Gründe die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens nach § 92 Absatz 1b SGB V aufgeführt ist. Es wird um Streichung gebeten, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz